

**Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der  
Regierung des Sultanats Oman über die Aufhebung der Visumpflicht für  
Inhaber von Diplomaten- und Spezialpässen;  
Verhandlungen**

Vortrag an den Ministerrat

Zur Förderung der Beziehungen zwischen Österreich und dem Oman wird die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber/innen von biometrischen Diplomaten- und Spezialpässen des Omans im Rahmen eines Abkommens in Aussicht genommen. Die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber/innen gewöhnlicher Reisepässe und Dienstpässe ist hingegen nicht Gegenstand des geplanten Abkommens. Das Abkommen hat eine Suspendierungsklausel zu enthalten, welche es beiden Seiten ermöglicht, die Visumbefreiung, insbesondere aus migrations- und sicherheitstechnischen Gründen sowie generell bei fehlender Kooperation im Rückübernahmebereich, jederzeit auszusetzen.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/850 vom 17. Mai 2017, ABl. Nr. L 133 vom 22.05.2017 S. 1, können Mitgliedstaaten der Europäischen Union Ausnahmen von der Visumpflicht für die Inhaber von Diplomatenpässen, Dienst-/Amtspässen oder Sonderpässen vorsehen. Die Schengen-Staaten sind bei beabsichtigten Änderungen für diese Passarten verpflichtet, die übrigen Schengen-Staaten über die den Reiseverkehr mit diesen Reisepässen betreffenden Regelungen im Voraus zu unterrichten und bei der Festlegung die Interessen der anderen Schengen-Staaten zu berücksichtigen. Eine entsprechende Unterrichtung in der Ratsarbeitsgruppe Visaangelegenheiten erfolgte am 18. Mai 2011.

Die innerstaatliche Umsetzung des Abkommens wird keine nennenswerten Kosten oder Einnahmehausfälle verursachen, da die betreffenden österreichischen Einreisesichtvermerke bereits bisher in den meisten Fällen aufgrund des Konsulargebührengesetzes (KGG, BGBl. Nr. 100/1992 idgF) bzw. Art. 16 Abs. 5 des Visakodex der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 610/2013 vom 26. Juni 2013, ABl. Nr. L 182 vom 29.06.2013 S. 1) gebührenfrei ausgestellt wurden. Sollten dennoch zusätzliche Kosten anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der zuständigen Ressorts zu bedecken.

Mit Beschluss der Bundesregierung vom 17. August 2011 (sh. Pkt. 39 des Beschl.Prot. Nr. 110 vom 23. August 2011) wurde dem Herrn Bundespräsidenten vorgeschlagen, Botschafter Dr. Johannes Wimmer und im Falle seiner Verhinderung Gesandten-Botschaftsrat Mag. Georg Pöstinger zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen

Bundesregierung und der Regierung des Sultanats Oman über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber von Diplomatenpässen zu bevollmächtigen. Das Sultanat Oman bestand jedoch in der Folge auf die Einbeziehung von Inhabern von Spezialpässen in den von diesem Abkommen begünstigten Personenkreis, weswegen weitere Sicherheitsüberprüfungen erforderlich waren und die Verhandlungen über das Abkommen für eine längere Zeit unterbrochen wurden. Da die Verhandlungen nun wiederaufgenommen werden sollen und die zur Leitung der Verhandlungen bevollmächtigten Personen nicht mehr in ihrer Funktion tätig sind, ist eine Aktualisierung der Verhandlungsvollmacht erforderlich.

Das Abkommen wird ein Regierungsübereinkommen i.S. von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 30 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF).

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres stelle ich daher den

#### A n t r a g,

die Bundesregierung wolle Botschafterin MMag. DDr. Petra Schneebauer, im Falle ihrer Verhinderung, Gesandten Dr. Hannes Schreiber, und im Falle seiner Verhinderung eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres zur Leitung der Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung des Sultanats Oman über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaber von biometrischen Diplomaten- und Spezialpässen bevollmächtigen.

Wien, am 22. November 2018  
Kneissl